

(Muster-) **SATZUNG**
des Bezirksfeuerwehrverbandes
Politischer Bezirk _____

Die vorliegende Satzung wurde am 28.11.1995 mit GZ. AKS-340 La 6/205-1995 von der Landesregierung genehmigt. Sie ist gemäß Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF § 16 Abs. 6 lit. a), vom Bezirksfeuerwehrtag zu erlassen. Bei allfälligen Abänderungen von dieser Satzung, ist eine gesonderte Vorlage an die Landesregierung zur Genehmigung erforderlich.

§1
Aufgaben

- (1) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der dem Bezirksfeuerwehrverband angehörenden Feuerwehren.
- (2) Fachliche Beratung der Gemeinden und Betriebe.
- (3) Abhaltung von Bezirksfeuerwehrtagen, Arbeitstagungen und Kommandantentagen.
- (4) Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft.
- (5) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 u. 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF bestimmten Förderungsmittel.
- (6) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft, der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren und der Förderung des Brandschutzes in den Gemeinden und Betrieben des politischen Bezirkes dienen. Dazu gehören insbesondere Aktivitäten der Aus- und Weiterbildung.
- (7) Zusammenarbeit mit allen im Bereiche des politischen Bezirkes mit Aufgaben des § 1 Abs. 2 u. 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. befaßten Behörden und Einrichtungen.
- (8) Vorschlagsrecht für Ehrung und Auszeichnung verdienter Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienter Persönlichkeiten.
- (9) Aufstellung der Feuerlösch- und Bergebereitschaften.
- (10) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs.3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.
- (11) Führen aller für den Feuerwehrdienst notwendigen Daten der Feuerwehrmitglieder, der Ausbildung sowie der Ausrüstung der Feuerwehren.

§2
Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Freiwillige Feuerwehren

- b) Betriebsfeuerwehren
- c) Berufsfeuerwehren

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

a) Ehrendienstgrade:

Ehrendienstgrade des Bezirksfeuerwehrverbandes können nur an aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen im Bezirksfeuerwehrverband erworben haben. Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat über zu ehrende Personen zu beraten und dem Bezirksfeuerwehrtag einen Antrag zur Beschlußfassung (einfache Mehrheit) vorzulegen.

b) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern des Bezirksfeuerwehrverbandes können nur jene Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat über zu ehrende Personen zu beraten und dem Bezirksfeuerwehrtag einen Antrag zur Beschlußfassung (einfache Mehrheit) vorzulegen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Bezirksfeuerwehrverbandes sind berechtigt, sich zur Erfüllung der vom Bezirksfeuerwehrkommandanten übertragenen Aufgaben der Einrichtungen des Bezirksfeuerwehrverbandes zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksfeuerwehrverbandes haben insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Unterstützung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben
 - b) Bekanntgabe aller organisatorischen, personellen und administrativen Änderungen, die mit dem Feuerwehrwesen im Zusammenhang stehen
 - c) Durchführung der von den Organen des Bezirksfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrverbandes gefaßten Beschlüsse.
 - d) vollständige Leistung der beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten vorgeschriebenen Jahresbeiträge im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres.

§ 4

Der Bezirksfeuerwehrkommandant; Stellvertretung

- (1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant leitet den Bezirksfeuerwehrverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt insbesondere die

- a) laufende Geschäftsführung des Bezirksfeuerwehrverbandes
 - b) Veranlassung der Durchführung der Beschlüsse des Bezirksfeuerwehrtages und des Bezirksfeuerwehrausschusses.
 - c) Veranlassung der Durchführung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrtages und des Landesfeuerwehrausschusses.
 - d) Einberufung von Bezirksfeuerwehrtagen, Kommandantentagen, Bezirksfeuerwehrausschuß-Sitzungen sowie mindestens einer jährlichen fachlichen Arbeitstagung insbesondere der Kommandanten.
 - e) Mitwirkung bei überörtlichem Einsatz gemäß §§ 27 und 27a Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.
 - f) Einsatzleitung gemäß § 28 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.
 - g) Ernennung bzw. Abberufung der Mitglieder des Bezirksfeuerwehrausschusses (ausgenommen Stellvertreter), insbesondere Ernennung und Abberufung der Abschnittskommandanten und Sonderbeauftragten gemäß § 15 Abs. 5 und 6 Landesfeuerwehrgesetz idgF.
 - h) Durchführung der gemäß den Satzungen über Dienstgrad, Dienstgradabzeichen, Dienstaltersabzeichen, Dienstkleidung, Ehrendienstgrade und Ehrenmitgliedschaft (§ 21 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.) sowie über Gliederung und Stärke (§ 23 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.) dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegenden Aufgaben
- (2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist berechtigt, die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft, sowie den Ausbildungsstand und die Durchführung der Verwaltungsaufgaben der verbandsangehörigen Feuerwehren zu prüfen.
 - (3) Der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat gemeinsam mit dem Schriftführer alle ausgehenden Schriftstücke zu unterfertigen. Schriftstücke, die die Vermögensverwaltung bzw. Geldgebarung des Bezirksfeuerwehrverbandes betreffen, sind von ihm gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.
 - (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf den Dienstältesten aktiven Abschnittskommandanten über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.

§ 5

Der Bezirksfeuerwehrausschuß

- (1) Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat den Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufga-

ben zu unterstützen. Dem Bezirksfeuerwehrausschuß gehören an:

- a) mit Sitz und Stimme:
 - der Bezirksfeuerwehrkommandant
 - der Stellvertreter
 - die Kommandanten der Feuerwehrrabschnitte
 - der Kassier
 - der Schriftführer
 - und je ein Kommandant der Berufs- bzw. Betriebsfeuerwehren, die von deren Kommandanten namhaft zu machen sind.
 - b) Als beratende Mitglieder können dem Bezirksfeuerwehrausschuß beigezogen werden:
 - die vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannten Sonderbeauftragten
 - sowie sonstige sachkundige Personen.
- (2) Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat vor Einberufung von Bezirksfeuerwehrtagen, Kommandantentagen und Arbeitstagen, sowie bei Bedarf zusammen zutreten. Der Bezirksfeuerwehrausschuß ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten mindestens 8 Tage vor der Sitzung des Bezirksfeuerwehrausschusses schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen, wobei dieser den Vorsitz führt. Insbesondere obliegt dem Bezirksfeuerwehrausschuß
- a) die Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
 - b) die Vorbereitung der Tagesordnung für den Bezirksfeuerwehrtag
 - c) die Einteilung des Bezirkes in Abschnitte (§ 13 Abs. 1 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.)
 - d) die Festlegung der Orte und Termine der Bezirksfeuerwehrtage und der Arbeitstagung gemäß § 4 Abs. 1 lit.i der Satzung
 - e) die Wahl der Delegierten zum Landesfeuerwehrtag.
- (3) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat eine Bezirksfeuerwehrausschußsitzung binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung vom Landesfeuerwehrkommandanten oder von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten des Bezirksfeuerwehrausschusses verlangt wird.
- (4) Der Bezirksfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Bezirksfeuerwehrausschußsitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen.
- (5) Der Behandlung der Tagesordnung hat die Beschlußfassung über das letzte Protokoll voran zu gehen.

- (6) Für einen gültigen Beschluß des Bezirksfeuerwehrausschusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei den Beratungen der Tagesordnung bzw. bei Beratungen über Anträge hat der Vorsitzende den Anwesenden gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei bei den Beratungen über ein und denselben Gegenstand dem gleichen Redner nur zweimal das Wort erteilt werden darf. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit Gegenprobe oder, falls dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten des Bezirksfeuerwehrausschusses beschlossen wird, geheim mittels Stimmzettel.
- (7) Ist ein Mitglied des Bezirksfeuerwehrausschusses von einer Beschlußfassung persönlich betroffen, so ist es von der Beratung und von der Beschlußfassung auszuschließen.
- (8) Über die Beratungen des Bezirksfeuerwehrausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die wesentlichsten Beratungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten zu unterfertigen.

§ 6

Der Bezirksfeuerwehrtag

- (1) Der Bezirksfeuerwehrtag hat den Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Bezirksfeuerwehrtag besteht aus dem Bezirksfeuerwehrausschuß, den Feuerwehrkommandanten und den Delegierten der verbandsangehörigen Feuerwehren, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von Ehrendienstgraden des Bezirksfeuerwehrverbandes. Zum Bezirksfeuerwehrtag hat jede Feuerwehr neben dem Kommandanten einen Delegierten, der vom Feuerwehrausschuß gewählt wird, zu entsenden.
Feuerwehren mit mehr als 30 Feuerwehrangehörigen haben für je weitere angefangene 30 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten zu entsenden.
- (3) Jährlich sind mindestens zwei Bezirksfeuerwehrtage abzuhalten. Der Bezirksfeuerwehrtag ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten mindestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen, wobei dieser den Vorsitz führt.
- (4) Dem Bezirksfeuerwehrtag sind insbesondere vorbehalten:
- a) Erlassung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes
 - b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und die rechtzeitig eingebrachten Anträge

- c) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, der Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren.
 - d) Beschlußfassung über Beiträge der verbandsangehörigen Feuerwehren für den eigenen Wirkungsbereich
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Bezirksfeuerwehrkommandanten
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
- (5) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat einen außerordentlichen Bezirksfeuerwehrtag unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 dann einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Kommandanten des Bezirkes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird, weiters über Beschluß des Bezirksfeuerwehrausschusses sowie über Verlangen des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Der Bezirksfeuerwehrtag ist unter Vorsitz des Bezirksfeuerwehrkommandanten beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde der Bezirksfeuerwehrtag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen.
- (7) Für einen gültigen Beschluß des Bezirksfeuerwehrtages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei den Beratungen der Tagesordnung bzw. bei Beratungen über rechtzeitig eingebrachte Anträge (Abs. 9) hat der Vorsitzende den Anwesenden gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei bei den Beratungen über ein und denselben Gegenstand dem gleichen Redner nur zweimal das Wort erteilt werden darf. Bei Stimmgleichheit gilt ein rechtzeitig eingebrachter Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit Gegenprobe oder, falls dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten des Bezirksfeuerwehrtages beschlossen wird, geheim mittels Stimmzettel.
- (8) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 und 8 der Satzung sind sinngemäß anzuwenden.
- (9) Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor dem Bezirksfeuerwehrtag schriftlich beim Bezirksfeuerwehrkommandanten einzubringen.
- (10) Dem Landesfeuerwehrverband und der Landesregierung ist der Termin des Bezirksfeuerwehrtages unter Angabe der Tagesordnung jeweils mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben, um diesen die Entsendung eines Vertreters zu ermöglichen.

§ 7
**Kommandantentag;
 Wahl und Enthebung des
 Bezirksfeuerwehrkommandanten
 und des Stellvertreters;
 Ernennung und Abberufung der übrigen
 Funktionäre**

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF sind der Bezirksfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, den Betriebsfeuerwehrkommandanten und den Kommandanten der Berufsfeuerwehren beim Kommandantentag unter Vorsitz des an Jahren ältesten Kommandanten mittels Stimmzettel von den Stimmberechtigten in getrennten Wahlgängen auf 5 Jahre zu wählen, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Ist ein zur Wahl Stimmberechtigter verhindert, so ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Vertretungsbefugter stimmberechtigt, wobei jedoch für die Stimmberechtigung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und beendet den Kommandantentag und leitet die Wahl. Ist der Vorsitzende von der Beschlußfassung persönlich betroffen, so geht der Vorsitz an den nächstältesten Kommandanten über.
- (3) Der Kommandantentag ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten einzuberufen.
 er Kommandantentag ist auch innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der in Abs. 1 genannten Kommandanten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.
 Der Kommandantentag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen.
- (4) Zum Bezirksfeuerwehrkommandanten und Stellvertreter dürfen nur aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren gewählt werden, die von einem Stimmberechtigten schriftlich zur Wahl vorgeschlagen wurden.
 Sie haben eine mindestens 5-jährige leitende Tätigkeit in der Feuerwehr und die nach § 24 Abs. 6 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. geforderten Prüfungen nachzuweisen.
- (5) Werden dem Vorsitzenden von den Stimmberechtigten keine schriftlichen Wahlvorschläge übergeben, ist ein drei-

gliedriger Ausschuß aus den Stimmberechtigten zu bilden, der mit der Erstattung eines Wahlvorschlages beauftragt wird. Für die Dauer der Beratung dieses dreigliedrigen Ausschusses ist der Kommandantentag zu unterbrechen.

- (6) Nach Erstattung des Wahlvorschlages ist den Vorgeschlagenen das Wort zu erteilen und sodann in deren Abwesenheit die Wechselrede zu eröffnen. Bei den Beratungen über Vorgeschlagene hat der Vorsitzende den Stimmberechtigten gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei dem gleichen Redner nur zwei-mal das Wort erteilt werden darf. Nach Beendigung der Wechselrede sind in Anwesenheit der Vorgeschlagenen die Wahlen durchzuführen.
- (7) Gewählt ist, wer von einem Stimmberechtigten schriftlich zur Wahl vorgeschlagen wurde und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Bewerbern durchzuführen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist jener der beiden Bewerber gewählt, der mehr Stimmen erhält.
 Kommen bei Stimmgleichheit für die engere Wahl mehr als zwei Bewerber in Betracht, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.
 Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (8) Die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.
- (9) Die Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.
- (10) Eine Zurücklegung der Funktion des Bezirksfeuerwehrkommandanten ist schriftlich dem Landesfeuerwehrverband mitzuteilen. Der Stellvertreter hat eine Zurücklegung seiner Funktion schriftlich dem Bezirksfeuerwehrverband zu melden.
 Nach Zurücklegung ist innerhalb von 4 Wochen der Kommandantentag einzuberufen, der die Neuwahl durchzuführen hat.
- (11) Bei der Neuwahl infolge Zurücklegung, Erlöschen des Mandates oder Enthebung aus der Funktion werden der

Bezirksfeuerwehrkommandant, der Stellvertreter oder beide nur für den Rest der Funktionsperiode gewählt (Ersatzwahl).

- (12) Die übrigen Mitglieder des Bezirksfeuerwehr-ausschusses - ausgenommen je ein Vertreter der verbandsangehörigen Berufs- und Betriebsfeuerwehren (§ 14 Abs. 2 und 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF) - werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten aus dem Bezirksfeuerwehrausschuß bzw. aus ihren ernannten Funktionen aus.
- (13) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens des Kommandantentages. Der Kommandantentag kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist ein Kommandantentag einzuberufen, der die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 8

Abschnittskommandanten; Funktionäre; Sonderbeauftragte

- (1) Die Abschnittskommandanten werden gemäß § 15 Abs. 5 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Anhörung der Feuerwehrkommandanten des betroffenen Abschnittes ernannt und abberufen. Sie haben insbesondere
- a) den Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen
 - b) die Feuerwehren ihres Abschnittes organisatorisch zu betreuen
 - c) das Recht, die Einsatzleitung gemäß §§ 27a und 28 Abs. 2 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF zu übernehmen.
- (2) Funktionäre des Bezirksfeuerwehrverbandes sind
- a) der Kassier
 - b) der Schriftführer
 - c) die vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannten Sonderbeauftragten
- (3) Der Kassier wird gemäß § 15 Abs. 6 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Er ist für die Vermögensverwaltung bzw. Geldgebarung zuständig und hat insbesondere
- a) die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Buchhaltung zu führen
 - b) die Kassenbelege geordnet aufzubewahren

- c) den Jahresvoranschlagsentwurf und den Rechnungsschluß für den Bezirksfeuerwehrausschuß vorzubereiten
- d) eine Inventarliste über bewegliche Einrichtungen, Geräte und sonstige Gerätschaften laufend zu führen
- e) die Schriftstücke gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung zu unterfertigen.

Der Kassier darf nur über Ermächtigung des Bezirksfeuerwehrkommandanten Auszahlungen vornehmen.

- (4) Der Schriftführer wird gemäß § 15 Abs. 6 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Ihm obliegt insbesondere die
 - a) Führung und Erstellung sämtlicher Protokolle
 - b) Erledigung aller Schriftstücke
 - c) Führung (Änderung) der Listen über die Feuerwehren im Bezirk
 - d) Protokollierung aller ein- bzw. ausgehenden Schriftstücke
 - e) Unterfertigung von Schriftstücken gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung.
- (5) Die vom Bezirksfeuerwehrkommandanten gemäß § 15 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF ernannten Sonderbeauftragten haben insbesondere:
 - a) in den jeweils festgelegten Fachbereichen den Bezirksfeuerwehrkommandanten zu beraten und die ihnen übertragenen Aufgaben zu vollziehen
 - b) alle Maßnahmen zu treffen, die die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit auf ihrem Spezialgebiet sicherstellen
 - c) die laufende Ausbildung und Übung auf ihrem Spezialgebiet im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten durchzuführen.
- (6) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat dafür Sorge zu tragen, daß die Aufgabenbereiche der Funktionäre innerhalb des Bezirksfeuerwehrverbandes festgelegt und abgestimmt werden.
- (7) Alle Abschnittskommandanten, Funktionäre und Sonderbeauftragten sind dem Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

§ 9

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden gemäß § 16 Abs. 6 lit. e Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. vom Bezirksfeuerwehrtag für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben insbesondere

- a) die Geldgebarung auf die widmungsgemäße Verwendung laufend zu kontrollieren

- b) den Geldbestand und die Vermögensverwaltung mit Abschluß des Jahres zu überprüfen
- c) die Rechnungsbelege zu überprüfen
- d) über die Geldgebarung dem Bezirksfeuerwehrtag zu berichten.

§ 10

Besorgung des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches

- (1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten des Bezirksfeuerwehrverbandes, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Bezirksfeuerwehrverbandes gelegen sind und die von ihm selbst besorgt werden können, wie insbesondere
 - a) die Vermögensverwaltung
 - b) die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft
 - c) die Kontaktnahme mit anderen Feuerwehrverbänden bzw. Einsatzorganisationen.
- (2) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten des Bezirksfeuerwehrverbandes, die nach Maßgabe des Landesfeuerwehrgesetzes 1979 idgF auf Grund von Weisungen bzw. im Auftrag zu besorgen sind, wie insbesondere
 - a) die Einhebung von Jahresbeiträgen und Überweisung im ersten Kalenderhalbjahr an den Landesfeuerwehrverband
 - b) die Ausbildung
 - c) die Mitwirkung bei der Besorgung der überörtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei (§ 27 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF).

§ 11

Kosten des Bezirksfeuerwehrverbandes

- (1) Die Kosten, die dem Bezirksfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. erwachsen, sind in einem vom Bezirksfeuerwehrausschuß zu erstellenden, vom Bezirksfeuerwehrtag zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand des Bezirksfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und der im Bezirk ansässigen Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach den Berechnungsfaktoren gemäß § 29 Abs.4 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. fristgerecht (§ 3 Abs.2 lit. d) zu ersetzen. Der Jahresbeitrag des Bezirks-

feuerwehrverbandes an den Landesfeuerwehrverband ist den verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betrieben mit Betriebsfeuerwehren gesondert vorzuschreiben und fristgerecht (§ 10 Abs. 2 lit. a) an den Landesfeuerwehrverband zu überweisen.

- (2) Der Bezirksfeuerwehrtag kann über Antrag des Bezirksfeuerwehrkommandanten auch die Einhebung von Jahresbeiträgen von den Freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren zur Deckung der Kosten des eigenen Wirkungsbereiches des Bezirksfeuerwehrverbandes beschließen. Diese Beiträge richten sich nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Feuerwehren.

§ 12

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel hat zumindest am Rande die Bezeichnung „Bezirksfeuerwehrverband“ und an der Innenfläche den Namen des politischen Bezirkes zu enthalten.

§ 13

Schiedsgericht

- (1) über Streitigkeiten entscheidet zwischen
 - a) den verbandsangehörigen Feuerwehren untereinander der Bezirksfeuerwehrausschuß
 - b) den verbandsangehörigen Feuerwehren und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten oder dem Bezirksfeuerwehrausschuß ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus je 2 Schiedsrichtern, die von den Streitteilen bestimmt werden. Diese Schiedsrichter wählen ein 5. Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des 5. Mitgliedes des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, so hat der Landesfeuerwehrkommandant den Vorsitz zu übernehmen oder den Vorsitzenden aus den verbandsangehörigen Feuerwehren zu bestellen.

- (2) Die Schiedsrichter müssen in jedem Fall aktive Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren sein.
- (3) Die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozeßordnung, betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren, finden auf dieses Schiedsgericht sinngemäß Anwendung.